

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im März 2026-Mü/fö

Mandanten-Rundschreiben 02/2026

Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie • Doppelte Haushaltsführung: Stellplatzkosten • Abgegoltener Urlaub für mehrere Jahre • Grundsteueränderungsanzeigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Werbungskostenabzug bei einer steuerlichen doppelten Haushaltsführung hat der BFH nun eine bislang offene Frage entschieden: Kosten für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes gehören nicht zu den Unterkunftskosten, die nach den gesetzlichen Vorgaben nur mit höchstens 1 000 € im Monat angesetzt werden können. Vielmehr können diese zusätzlich geltend gemacht werden.

Daneben gehen wir auf Einzelfragen im Hinblick auf die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie ein. Insbesondere die Behandlung von Gutscheinen bedarf der besonderen Beachtung.

Partner

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Frank Jochim
Rechtsanwalt · Steuerberater

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Jonas Borchard
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Eike Temme
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

Joachim Hoffmann
Steuerberater

Steffen Welge
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Markus Preuß
Steuerberater

Kristina Hildebrandt
Steuerberaterin

Jürgen Berlin
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Ingrid Goldmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0

eMail: info@fp-goettingen.de
www.fp-goettingen.de

Sitz der Gesellschaft: Göttingen
Amtsgericht Hannover PR 120151

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Studienkosten eines Kindes: Kein Abzug als außergewöhnliche Belastungen bei den Eltern
- 2 Geldgeschenk zu Ostern i.H.v. 20 000 € kein steuerfreies „übliches Gelegenheitsgeschenk“

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 3 Aufwendungen für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung
- 4 Firmenwagenbesteuerung: Keine vorteilsmindernde Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer getragenen Stellplatzkosten
- 5 Behandlung eines von einem Ehegatten für die unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des anderen Ehegatten genutzten Arbeitszimmers
- 6 Rückforderung einer zu Unrecht gewährten Energiepreispauschale durch das Finanzamt vom Arbeitnehmer
- 7 Abgegoltener Urlaub für mehrere Jahre unterliegt der ermäßigten Besteuerung
- 8 Besteuerung der laufenden Einnahmen aus einer Mitarbeiterbeteiligung

Für Unternehmer und Freiberufler

- 9 Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie zum 1.1.2026 umgesetzt
- 10 Freiwillige Anwohnerzahlungen einer Windkraftanlagenbetreiberin als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben
- 11 Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert
- 12 Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung einer PV-Anlage?
- 13 Anhebung des Mindest-Gewerbesteuerhebesatzes geplant

Für Personengesellschaften

- 14 Grundschulden zur Absicherung von Verbindlichkeiten einer Schwester-Personengesellschaft

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 15 Neue Informationspflichten über bestimmte Transaktionen von Kryptowerte-Nutzern
- 16 Steuerliche Nutzung von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien
- 17 Verluste aus sog. Steuerstundungsmodellen nicht mit anderen Einkünften verrechenbar

Für Hauseigentümer

- 18 Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück
- 19 Grundsteuer: Verlängerte Abgabefristen für Grundsteueränderungsanzeigen
- 20 Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 21 Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen des Privatvermögens: Verfassungsrechtliche Grenzen der Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG i.V.m. der Absenkung der gesetzlichen Wesentlichkeitsschwelle
- 22 Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing
- 23 VGA bei Abfindung einer Pensionszusage
- 24 Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

Für alle Steuerpflichtigen

1 Studienkosten eines Kindes: Kein Abzug als außergewöhnliche Belastungen bei den Eltern

Typische Aufwendungen, die Eltern für ihre Kinder tragen, sind steuerlich durch die Kinderfreibeträge und die Ausbildungsfreibeträge abgegolten. Daher können Aufwendungen (insbesondere Studiengebühren) der Eltern für ein Studium ihres Kindes, welches dieses auf Grund der Nichterlangung eines kostenlosen Studienplatzes im Inland aufnimmt, nicht darüber hinaus bei den Eltern als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Dies bestätigt nun das FG Düsseldorf in der Entscheidung vom 26.5.2025 (Az. 14 K 1459/24 E).

Im vorliegenden Fall begehrt die Ehegatten den Abzug der Kosten für das Medizinstudium ihrer Tochter F in Kroatien als außergewöhnliche Belastungen. F, für die die Stpfl. im Streitjahr ganzjährig Anspruch auf Kindergeld hatten, bestand das Abitur mit der Note 1,7. Sie bewarb sich erfolglos bei 39 Universitäten in Deutschland um einen Studienplatz im Fach Medizin, ohne den Medizinertest (TMS) absolviert zu haben. Seit Oktober 2021 studierte sie an der Y-Universität in N, Kroatien, im Studiengang Medizin. Sie wohnte zunächst in einem dortigen Studentenwohnheim und später in einer Wohngemeinschaft. Die Stpfl. trugen die Kosten des Studiums, u.a. die Studiengebühren. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr erklärten die Eheleute in diesem Zusammenhang Aufwendungen, insbesondere die Studiengebühr, zunächst als Schulgeld, später – im erfolglosen Einspruchsverfahren – als außergewöhnliche Belastungen.

Das FG bestätigt aber die Ansicht des FA, dass insoweit ein steuerlicher Ansatz nicht in Frage kommt. Vielmehr seien diese typischen Aufwendungen bereits durch den Kinderfreibetrag und den Ausbildungsfreibetrag abgegolten.

Hinweis:

Der Ausbildungsfreibetrag kann zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, i.H.v. 1 200 € je Kalenderjahr geltend gemacht werden.

2 Geldgeschenk zu Ostern i.H.v. 20 000 € kein steuerfreies „übliches Gelegenheitsgeschenk“

Geschenke unterliegen grds. der Schenkungsteuer, wobei insoweit umfangreiche persönliche Freibeträge vielfach dazu führen, dass tatsächlich keine Schenkungsteuer anfällt. Ausdrücklich steuerfrei gestellt sind „übliche Gelegenheitsgeschenke“. Dies sind insbesondere Geschenke im üblichen Rahmen, z.B. zum Geburtstag oder zum Weihnachtsfest. Das Gesetz definiert allerdings nicht, was als „übliches Gelegenheitsgeschenk“ gilt.

Hierüber hatte nun das FG Rheinland-Pfalz zu entscheiden. Der Streitfall lag im Wesentlichen wie folgt:

- Der heute 60 Jahre alte Stpfl. erhielt von seinem im Jahr 2023 verstorbenen Vater seit März 2006 mehrfach Geldschenken zwischen 10 000 € und 50 000 €, einmal i.H.v. 100 000 €. Die Gesamtsumme belief sich bis zur streitigen Geldschenkung zum Osterfest 2015 auf 450 000 € und überstieg damit den für den Stpfl. maßgeblichen Steuerfreibetrag von 400 000 €, der innerhalb von zehn Jahren genutzt werden kann. Bis Juli 2017 erreichten die Schenkungen einen Gesamtbetrag i.H.v. insgesamt 610 000 €.
- Der Vater des Stpfl. erzielte in den Jahren 2013 bis 2022 Einkünfte aus einer Beteiligung an einer GmbH & Co. KG zwischen rund 1,7 Mio. und 3,7 Mio. € jährlich. Das Vermögen des verstorbenen Vaters belief sich im Zeitpunkt der Schenkung zum Osterfest im Jahr 2015 auf rund 30 Mio. €.
- In seiner Erbschaftsteuererklärung gab der Stpfl. an, innerhalb des Zehnjahreszeitraums vor dem Tod des Vaters insgesamt acht Geldschenken erhalten zu haben, die als „übliche Gelegenheitsgeschenke“ nach dem ErbStG steuerfrei seien, u.a. die streitige Geldschenkung zu Ostern vom 31.3.2015 i.H.v. 20 000 €. Der Stpfl. trug vor, dass die geleisteten Geldgeschenke zu besonderen Anlässen erfolgten und unter Berücksichtigung der Vermögens- und Lebensverhältnisse des Schenkers übliche Gelegenheitsgeschenke darstellten, welche von der Schenkungsteuer befreit seien.

- Für diese Schenkung setzte das beklagte FA allerdings mit Bescheid vom 31.5.2024 Schenkungsteuer i.H.v. 1 400 € fest.

Das FG Rheinland-Pfalz hat nun mit Urteil vom 4.12.2025 (Az. 4 K 1564/24) entschieden, dass es sich bei dem Geldgeschenk zu Ostern i.H.v. 20 000 € nicht mehr um ein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ handelt. Das Gericht argumentiert insbesondere, dass sich die Üblichkeit eines Gelegenheitsgeschenks nicht nach den Gewohnheiten bestimmter Bevölkerungskreise bzw. den Vermögensverhältnissen des Schenkers oder des Beschenkten richten darf. Ansonsten wären nur bei besonders vermögenden Schenkern besonders wertvolle Gelegenheitsgeschenke steuerfrei, während das gleiche Geschenk in weniger begüterten Kreisen unüblich und daher steuerpflichtig wäre. Vielmehr habe sich die Üblichkeit derartiger Gelegenheitsgeschenke am Maßstab der allgemeinen Verkehrsanschauung zu orientieren.

Hinweis:

In der Fachliteratur wird dies überwiegend anders gesehen. Da das FG die Revision zugelassen hat, bleibt abzuwarten, ob diese eingelegt werden wird. Insoweit wäre eine Äußerung des BFH wünschenswert, da es zu diesen Fragen bislang nur sehr wenig Rechtsprechung gibt.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3 **Aufwendungen für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung**

Kosten für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes gehören nicht zu den Unterkunftskosten, die nach den gesetzlichen Vorgaben nur mit höchstens 1 000 € im Monat angesetzt werden können, wie der BFH nun mit Urteil vom 20.11.2025 (Az. VI R 4/23) klarstellt. Vielmehr sind diese Kosten, soweit notwendig, als Werbungskosten wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abziehbar.

Aufwendungen, die der Stpfl. für seinen Zweithaushalt tätigt, sind nur und insoweit abzugsfähig, als dieser beruflich veranlasst ist und die Aufwendungen hierfür notwendig sind. Dies gilt auch für Aufwendungen für einen (separat angemieteten) Pkw-Stellplatz. Im Streitfall wurden Kosten für den Stellplatz i.H.v. monatlich 170 € als notwendig angesehen. Auf Grund der angespannten Parkplatzsituation in der Innenstadt am Ort des doppelten Haushalts waren die Kosten zwar hoch, aber noch ortsüblich. Aus welchen Gründen der Stpfl. einen Pkw vorhält, ist demgegenüber für die Notwendigkeit von Stellplatzkosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ohne Bedeutung, denn insoweit werden gerade auch solche Kosten erfasst, die – ohne den aus beruflichen Anlass begründeten doppelten Haushalt – den Lebensführungskosten zuzurechnen wären.

Nach den gesetzlichen Vorgaben können als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1 000 € im Monat. Zu diesen betragsmäßig begrenzt abzugsfähigen Kosten zählen alle Aufwendungen, die der Stpfl. getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen, soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können. Bei einer angemieteten Wohnung sind dies:

- die Kaltmiete,
- Betriebskosten,
- Stromkosten,
- laufende Reinigung und Pflege der Wohnung sowie
- eine Zweitwohnungssteuer.

Nicht hierunter fallen insbesondere Aufwendungen des Stpfl. für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände einschließlich der AfA, da diese Kosten nicht für die Nutzung der Wohnung anfallen.

Aufwendungen für die Anmietung eines Stellplatzes oder einer Garage stellen keinen tatsächlichen Aufwand für die Nutzung der Unterkunft dar. Der Stpfl. wendet diese Kosten nicht für die Nutzung der Unterkunft, sondern für die Nutzung des Stellplatzes oder der Garage auf, nämlich zum Abstellen eines Kfz. Aufwendungen für einen Stellplatz oder eine Garage entstehen indessen unabhängig vom Gebrauch der Unterkunft; sie fallen für die Nutzung des Stellplatzes/der Garage als einem von der Unterkunft zu unterscheidenden Wirtschaftsgut an. Sie gehören somit nicht zu den nur beschränkt abziehbaren Unterkunftskosten.

Dabei ist es auch ohne Bedeutung, ob Wohnung und Stellplatz mit einem Mietvertrag oder durch zwei verschiedene Mietverträge und gegebenenfalls von verschiedenen Vermietern angemietet werden. Ebenso ist es unerheblich, ob sich Wohnung und (Tief-)Garage/Stellplatz auf demselben Grundstück befinden.

Handlungsempfehlung:

Die FinVerw sieht dies (bislang) anders. Insoweit sollten diese Kosten in einschlägigen Fällen dennoch steuerlich geltend gemacht werden.

4 Firmenwagenbesteuerung: Keine vorteilsmindernde Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer getragenen Stellplatzkosten

Wird dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug auch für Privatfahrten überlassen, so stellt dies einen geldwerten Vorteil dar, der der Lohnbesteuerung zu unterwerfen ist. In der Regel wird dieser Vorteil mittels der 1 %-Regelung bemessen. Die Nutzung der 1 %-Regelung ist nicht nur sehr einfach umsetzbar, sondern betragsmäßig oftmals auch günstig für den Arbeitnehmer.

Insoweit ist allerdings zu beachten, welche Kosten des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugnutzung durch die 1 %-Regelung abgegolten sind und welche hingegen nicht von ihr erfasst werden, sondern als eigenständiger Vorteil anzusehen sind. Hierzu hat aktuell der BFH mit Urteil vom 9.9.2025 (Az. VI R 7/23) entschieden, dass die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage als eigenständiger Vorteil neben den Vorteil für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten tritt. Vom Arbeitnehmer getragene Stellplatzkosten mindern daher den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung nicht.

Im Streitfall überlässt die Stpfl. ihren Arbeitnehmern teilweise Firmenwagen auch zur privaten Nutzung. Kosten der Arbeitnehmer für das Anmieten von Garagen- und Einstellplätzen übernimmt sie gem. der betrieblichen „Firmenwagenregelung“ nicht. Da im Umfeld der Büroräume der Stpfl. öffentliche Parkplätze nur in geringer Anzahl zur Verfügung stehen, bietet sie ihren Arbeitnehmern – unabhängig davon, ob diese einen Firmenwagen oder ein privates Fahrzeug nutzen – die Möglichkeit, in der Nähe der Tätigkeitsstätte bei ihr einen Parkplatz zu einem monatlichen Entgelt von 30 € anzumieten. Den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung des Firmenwagens ermittelte die Stpfl. im Streitzeitraum jeweils unter Anwendung der 1 %-Regelung und der 0,03 %-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Sofern Mitarbeiter einen Parkplatz von ihr anmieteten, berücksichtigte sie die monatlichen Mietzahlungen vorteilsmindernd.

Hierzu stellt nun der BFH fest, dass die Stpfl. die von den Arbeitnehmern getragenen Stellplatzkosten zu Unrecht bei der Bemessung des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung der betrieblichen Kfz vorteilsmindernd berücksichtigt habe. Zwar mindert ein Nutzungsentgelt, das der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d.h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eines betrieblichen Kfz zahlt, den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung, da es insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit an einer Grundvoraussetzung für das Vorliegen von Arbeitslohn fehlt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer zeitraumbezogene Einmalzahlungen für die außerdienstliche Nutzung leistet, die Anschaffungskosten für den betrieblichen Pkw (ganz oder teilweise) trägt oder im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (nutzungsabhängige) Kosten (z.B. Kraftstoffkosten) des betrieblichen Kfz übernimmt.

Dabei mindern jedoch nur solche vom Arbeitnehmer übernommenen und getragenen Aufwendungen den Vorteil, ein betriebliches Kfz zu privaten Fahrten nutzen zu können, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst wären.